

September 2016

No. 55

9. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
■ STEUERBERATUNG
■ UNTERNEHMENSBERATUNG
■ TREUHAND



Regenbogen über der Rigi

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

Ist ein Ehe- und Erbvertrag ein Must für jedes eheliche Zusammenleben? Sabrina Meyer beleuchtet dieses Thema einleitend.

Es gibt viele gute Gründe ein Lehrbetrieb zu sein, davon ist AUDIT Zug AG überzeugt und begrüsst einen neuen AZUBI. Mehr dazu erfahren Sie auf Seite 4.

Ich wünsche Ihnen einmal mehr eine spannende Lektüre.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

Ehe- und Erbvertrag

Sinn oder Unsinn von Ehe- /Erbvertrag

„Wie unromantisch, nur schon der Gedanke an einen Ehe-/ Erbvertrag und überhaupt, so etwas machen doch nur reiche Leute.“ Dieser Artikel soll in Kürze aufzeigen, warum ein Ehe-/Erbvertrag durchaus sinnvoll und darüber hinaus eine grosse Hilfe sein kann, für jedermann.

Der Ehe-/Erbvertrag und dessen Ausarbeitung ist sicherlich nicht etwas, das die Glücksgefühle hochleben lässt. Die anderen Hochzeitsvorbereitungen sind da schon um einiges angenehmer. In

diesem Vertrag geht es um Geld das man hat, das man haben wird und das man bekommen würde, wenn es dann doch nicht so läuft, wie man sich das wünscht und es geht um den Tod. Selbstverständlich kann ein solcher Vertrag noch mit vielen anderen Eventualitäten und Verpflichtungen ergänzt werden, doch nachfolgend soll nur auf die grundlegendsten Bedürfnisse eingegangen werden.

Ein Ehevertrag kann auch eigenständig ausgearbeitet werden, wie auch der Erbvertrag. Die beiden Verträge sind nicht zwingendermassen in dieser Kombination abzuschliessen, jedoch liegt der Nutzen auf der Hand, da sich beide Verträge sinnvoll ergänzen.

Wie sind die finanziellen Verhältnisse der beiden Ehepartner bei Antritt der Ehe. Diese Zahlen werden im Vertrag festgehalten, dies möglichst genau, also unter Angabe der Konto-/Valorenummern und der genauen Bezeichnungen der Wertschriften. (Es können hier auch andere Wertsachen aufgelistet werden, wie z.B. Schmuck, Bilder, Fahrzeuge, Möbelstücke etc.). Hierdurch ist im Falle einer Trennung oder des Todes eines der Ehegatten das **Eigengut** klar definiert.

Weiter wird mit diesem Vertrag der Güterstand bestimmt. Soll also eine **Gütergemeinschaft**, eine **Gütertrennung** oder eine **Errungenschaftsbeteiligung** (Normalfall) eingegangen werden.

Wer möchte, kann auch bereits über allfällige Unterhaltszahlungen entscheiden. Wobei dies eher nicht empfehlenswert ist, aufgrund der sich möglicherweise ändernden Einkommensverhältnisse.

Da es nicht nur ein Ehe-, sondern auch ein Erbvertrag ist, werden noch weitere Aspekte durch dieses Schriftstück abgedeckt. So wird beispielsweise bestimmt, dass die Nutzniessung des Wohneigentums zu Gunsten des Überlebenden Ehegatten gewährleistet ist. Stellen Sie sich vor, Ihr Partner stirbt und Ihre Kinder bestehen auf die Auszahlung des Erbes. Sofern nicht genügend flüssige Mittel vorhanden sind und die Hypothek nicht entsprechend aufgestockt werden kann, sind Sie gezwungen, die Immobilie zu verkaufen. Dies wäre katastrophal, nebst dem Verlust des Ehepartners auch noch ein grosses Stück Erinnerung an diesen zu verlieren.

Da in diesem Vertrag wichtige rechtliche Dinge geregelt werden, bedarf es zwingend einer **notariellen Urkunde**, welche durch zwei neutrale Zeugen un-

terzeichnet werden muss. Hierdurch ist gewährleistet, dass Sie über alle Inhalte gut aufgeklärt und das Schriftstück aus freien Stücken unterzeichnet wurde.

Sie sehen also, ein Ehe-/ Erbvertrag ist zwar unromantisch, aber realistisch und schon längst nicht mehr etwas, das nur die Reichen und Berühmten machen sollten. Und falls Sie noch keinen Vertrag haben und schon länger verheiratet sind – auch kein Problem, denn ein Ehe-/ Erbvertrag kann auch nach der Hochzeit noch jederzeit geschlossen werden. Es ist erst zu spät, wenn Sie im Streit sind.



Sabrina Meyer
Partnerin der AUDIT Zug AG

Wirtschaftsprüfung

Neues Zollgesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft

Die Änderung des Zollgesetzes betrifft einerseits sicherheitsrelevante Bereiche, andererseits wirtschaftsrelevante Bereiche wie die Einschränkung der Solidarhaftung oder die Ausdehnung des Zolllasses. Weiter wurden diverse Bestimmungen angepasst, so zum Beispiel die Verpflichtung der Verkehrsunternehmen, Unterlagen für die Zollprüfung in elektronischer Form vorzulegen. (Quelle: Eidg. Zollverwaltung)

Revidiertes Firmenrecht am 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt

Am 1.7.2016 ist das revidierte Firmenrecht in Kraft gesetzt worden. Neu kann der einmal gewählte Firmennamen auf unbestimmte Zeit weitergeführt werden. Insbesondere sind bei Personengesellschaften Gesellschafterwechsel ohne Änderung des Firmennamens möglich. Aufgrund dessen bleibt der erarbeitete und gepflegte Wert eines Firmennamens erhalten. Zudem ist künftig aus dem Firmennamen die jeweilige Rechtsform direkt erkennbar.

Auch gelten neu bei der Firmenbildung künftig für alle Gesellschaften die gleichen Vorschriften.

Ausser bei Einzelunternehmen besteht der Firmennamen aus einem frei zu bildenden Kern, der mit der entsprechenden Rechtsformangabe ergänzt wird. Dabei kann die Rechtsformangabe ausgeschrieben oder abgekürzt werden. Die Ausschliesslichkeit des Firmennamens wird neu für alle Gesellschaften auf die ganze Schweiz ausgedehnt.

Diese Gesetzesänderung wird ergänzt durch eine Handelsregisterverordnung. (Quelle: Eidg. Justiz- und Polizeidept.)

Nutzung von nicht gemieteten Parkplätzen gilt als ungerechtfertigte Bereicherung

Das Mietgericht Zürich hatte zu urteilen, wie mit einer Nutzung von Parkplätzen umzugehen ist, die nicht gemietet sind. Es kam zum Schluss, dass das regelmässige Benutzen von Parkplätzen ohne vertragliche Grundlage eine ungerechtfertigte Bereicherung sei, weil der Beklagte sich Mietkosten ersparte. Er habe unberechtigt in das Vermögen der Klägerin eingegriffen und muss diese Kosten zurückerstatten. (Quelle: Mietgericht Zürich, 28.3. 2014)

Keine Scans – trotzdem zahlen

Unternehmen müssen Pro Litteris Gebühren für das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Werken zahlen. Dazu gibt es einen speziellen Tarif für betriebsinterne Netzwerke mit folgender Idee: Ein Mitarbeiter kann an seinem Arbeitsplatz einen Zeitungsartikel einscannen und so via Computernetzwerk an andere Mitarbeiter verteilen.

Ein Anwalt wehrte sich gegen diese Gebühr mit der Begründung, dass er für solche Vervielfältigungen nur den Kopierer benutze, und für den zahle er bereits. Das Bundesgericht gab ihm nicht recht und meinte: Wer ein Netzwerk hat, muss auch dann dafür zahlen, wenn er keine solchen Vervielfältigungen macht. (Quelle: BGE 4A_203/2015 vom 30.6.2015)

Schlechtes Führungsverhalten ist nicht immer gleich Mobbing

Führungsmängel oder Fehlverhalten von Vorgesetzten sind nicht automatisch mit Mobbing gleichzusetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich das zu missbilligende Verhalten des Vorgesetzten gegen mehrere Mitarbeitende richtet oder keinen Dauercharakter aufweist.

Das Bundesgericht lehnte die Forderungen einer Bankmitarbeiterin ab, die auf Genugtuung klagte. Sie hatte sich u.a. darüber beklagt, dass ein Vorgesetzter Ohrfeigen vor-täuschte oder in ihrer Anwesenheit nur Schweizerdeutsch sprach, obwohl sie dieses nicht verstand. Der Vorgesetzte war dafür bekannt, dass er unberechenbar und oft aggressiv war und ihr gegenüber eine Antipathie entgegenbrachte.

Das Gericht stellte fest, dass sich der Vorgesetzte dieser Mitarbeiterin nicht anders verhielt als anderen Mitarbeitern gegenüber. Auch beschwerte sich die Angestellte nie formell über ihn. Deshalb gelte sein Verhalten nicht als Mobbing. (Quelle: BGE 4A_714 vom 22.5.2015)



Remo Cottiati, Urs Odermatt, Lumturie Kryeziu und Mario Cacciatore vom AUDIT Zug-Team

Situationen, die den Arbeitsweg zur Arbeitszeit machen

Der Arbeitsweg gehört nicht zur Arbeitszeit. Doch es gibt Situationen, die den Arbeitsweg zur Arbeitszeit machen, wie zum Beispiel:

- Der Mitarbeiter wird an einem anderen Arbeitsort als dem vertraglichen eingesetzt. Die dadurch entstehende Verlängerung des Arbeitsweges gilt als Arbeitszeit.
- Eine vertragliche Vereinbarung, wonach der Arbeitsort immer dort sein soll, wo der Einsatz beim Kunden zu leisten ist, gilt als Umgehung des Arbeitsgesetzes. Denn sie führt dazu, dass sämtliche Reisezeiten immer als nicht zu entschädigender Arbeitsweg auf den Arbeitnehmer abgewälzt würden.
- Arbeitszeit verrichtete auch derjenige Mitarbeiter, der seine Arbeitskollegen an einem Treffpunkt mit seinem Privatwagen auflud und zum Einsatzort brachte.
- Eine Fahrzeit von 100 Minuten von einer Sammelstelle zu einer Baustelle und zurück gilt als Arbeitszeit, wobei ein gesamtarbeitsvertraglicher Sockelwert von 30 Minuten abzuziehen ist.
- Wenn Pikett ausserhalb des Betriebs geleistet wird, gilt im Falle eines effektiven Einsatzes auch die Wegzeit als Arbeitszeit.
- Beim Stillen im ersten Lebensjahr ausserhalb des Betriebs gilt die Hälfte der Abwesenheitsdauer, in der Regel also auch ein Weganteil, als Arbeitszeit.

Steuerberatung

Ermessenseinschätzung bei Abweichungen von Branchen-Kennzahlen

Die Steuerverwaltung kann eine Einschätzung vornehmen, wenn die Geschäftsbücher nicht vollständig und formell korrekt geführt sind. Kommt die steuerpflichtige Person ihrer Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nicht nach und bietet die Buchhaltung keine Gewähr für Richtigkeit, so ist die Steuerverwaltung berechtigt, die steuerbaren Umsätze nach Ermessen zu schätzen.

Im aktuellen Urteil bestätigt das Bundesgericht, dass die Ermessenseinschätzung auch dann vorzunehmen ist, wenn die ausgewiesenen Ergebnisse – selbst bei formell einwandfreien Aufzeichnungen – mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht übereinstimmen. Dies ist dann der Fall, wenn die Geschäftsergebnisse von den branchenspezifischen Erfahrungszahlen, die von der Steuerverwaltung erhoben werden, abweichen. Es ist z.B. bei «schlechten» ausgewiesenen Zahlen wie eine unterdurchschnittliche Bruttogewinnmarge schwierig zu verhindern, dass eine Ermesseneinschätzung vorgenommen wird. Im Verfügungsverfahren bei der Steuerverwaltung lässt sich mit einer guten Dokumentation und Argumentation die Höhe der Einschätzungsmittelung am ehesten noch reduzieren. (Quelle: BGE 2C_576/2015 vom 29.2.2016)

Oldtimer in der Geschäftsbuchhaltung gelten als Mietfahrzeuge

Aufgrund der strassenverkehrsrechtlichen Vorgaben dürfen sogenannte Veteranenfahrzeuge nur für private Zwecke eingesetzt werden. Daraus folgert die Steuerverwaltung, dass in der Geschäftsbuchhaltung geführte Oldtimer als Mietfahrzeuge angesehen werden und demzufolge ein Leistungsverhältnis zwischen Unternehmen und dem Nutzer begründen. Aufgrund einer Vollkostenrechnung ist ein Mietpreis zu errechnen, auf den Umsatzsteuer bezahlt werden muss.

Treuhand

Testament alleine genügt nicht

Ein Mann hinterliess seine Lebenspartnerin und seine Eltern. Im Testament hatte er die Lebenspartnerin als Alleinerbin bestimmt. Sie ersuchte von seiner Pensionskasse, gestützt auf das Testament, die Auszahlung des Todesfallkapitals in der Höhe von rund 60 000 Franken. Bei allen Instanzen ohne Erfolg. Denn ihr Partner hatte vergessen, sie bei der Pensionskasse als Begünstigte zu melden. Ein Testament reicht nicht, um eine Partnerin gegenüber der Pensionskasse zu begünstigen. Denn grundsätzlich sind die Pensionskassen frei, ob sie Hinterlassenen-Leistungen an den Konkubinatspartner zahlen will. Es hätte eine **schriftliche Meldung** gebraucht, die klar be-

legt, dass der Versicherte die Begünstigung der Lebenspartnerin will. (Quelle: BGE 9C_284/2015 vom 22. April 2016)

Pauschalabzüge vom Lohn sind nicht zulässig

Verschiedene Arbeitgeber versuchen, kleine Missgeschicke wie zB. zerschlagenes Geschirr im Gastgewerbe, mit monatlich pauschalen Abzügen vom Lohn ihrer Mitarbeiter zu kompensieren. Doch Kollektiv- und Pauschalabzüge sind auf keinen Fall erlaubt. Die Haftung des Arbeitnehmers kommt nur dann in Frage, wenn dieser persönlich einen Fehler gemacht hat. Und auch ein bloss leichtfahrlässig verursachter Schaden gehört in der Regel zum normalen, vom **Arbeitgeber** zu tragenden Betriebsrisiko.

Einsprache bei missbräuchlicher Kündigung nötig

Ein Unternehmen entliess einen Aushilfsmitarbeiter, der dann beim Arbeitsgericht rund 18 000 Franken Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung forderte. Das Gericht wies die Forderung ab. Denn der Mitarbeiter hatte beim Unternehmen keine Einsprache erhoben. Er hatte nur eine schriftliche Begründung der Kündigung verlangt, aber nicht gegen die Kündigung protestiert. (Quelle: *Obergericht des Kt. ZH, Entscheid LA1500034-O/U vom 2.12. 2015*)

In eigener Sache



Aleksej Berchtold

Neuer Auszubildender im AUDIT Zug- Team

Das ganze AUDIT Zug-Team heisst **Aleksej Berchtold**, unseren neuen Lehrling herzlich willkommen und wünscht ihm einen guten Start ins Berufsleben.

Er wird nun in den kommenden drei Jahren in der beruflichen Grundausbildung erste praktische Berufserfahrungen sammeln.

Für AUDIT Zug AG ist es ein wichtiges Anliegen die gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen und in die Lehrlingsausbildung zu investieren. Als Lehrbetrieb ermöglichen wir es einem jungen Menschen eine berufliche Karriere zu starten und die Arbeitswelt kennenzulernen.

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion und Fotos

Katrin Odermatt

Kontakt

AUDIT Zug AG
St.-Antons-Gasse 4
6301 Zug
Tel.: +41 (0)41 726 80 50
katrin.odermatt@auditzug.ch

 Mitglied von EXPERTSuisse

Ebenfalls erhältlich unter:
www.auditzug.ch

Office Zug:

Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham

Office Schwyz:

Bahnhofstrasse 166
6423 Seewen

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.